

St. Hubertus Schützenbruderschaft Köln-Bickendorf 1869 e.V.



Vorsitzender: Paul Hastrich

Ehrenvorsitzender: Michael Fey

Frohnhofstraße 126, 50827 Köln, Telefon: 0221 / 9 56 18 64, Telefax: 0221 / 9 56 18 65

www.bickendorf.com

Aufnahmeantrag

Der Jahresbeitrag beträgt bei allen Mitgliederarten 120,- €; bei minderjährigen Mitgliedern 24,- €, bei Gönnern 40,- €. Die Aufnahmegebühr beträgt bei allen Mitgliederarten 60 €.

als Mitglied

als aktives Mitglied mit dem Angebot Schießsport

als Gönner

als aktives Mitglied mit dem Angebot Brauchtumpflege

Name	Vorname
Straße / Hausnr.	PLZ / Wohnort
Telefonnummer	Faxnummer
Mobilnummer	Geburtsdatum
Email-Adresse	

Einer Schützenvereinigung habe ich bisher nicht angehört.

Ich war / bin Mitglied der Schützenvereinigungen _____

von: _____ bis: _____ Der Grund meines Ausscheidens: _____

Ich versichere, dass ich die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung gemäß Waffengesetz besitze.
Ich bestätige die Satzung und die Ordnungen des Vereins erhalten zu haben und erkenne sie hiermit an.

Köln-Ossendorf, den _____
(Unterschrift des Antragstellers / des gesetzlichen Vertreters / der Erziehungsberechtigten)

Mit den Bestimmungen zum Datenschutz gemäß § 18 der Satzung erkläre ich mich einverstanden.

Köln-Ossendorf, den _____
(Unterschrift des Antragstellers / des gesetzlichen Vertreters / der Erziehungsberechtigten)

Nach Anhörung der Aufnahmekommission und dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, erhält der Antragsteller eine Aufnahmebestätigung mit der die Aufnahmegebühr und der anteilige Beitrag fällig werden.

Aufnahmekommission: _____ / _____

Aufgenommen am: _____
(Unterschrift des Vorsitzenden / Stellv. Vorsitzenden)

Aufnahmebestätigung versandt am: _____

Vorsitzender: Paul Hastrich, Frohnhofstraße 126, 50827 Köln, Tel.: 0221 / 9 56 18 64
1. Stellv. Vorsitzende: Elke Knorn, Longericher Straße 119, 50739 Köln, Tel.: 0221 / 17 13 30
2. Stellv. Vorsitzender: Gerhard Kriegelstein, Peletierweg 25, 51143 Köln, Tel.: 02203 / 8 63 93
Schießsportanlage: Frohnhofstraße 111, 50827 Köln, Tel.: 0221 / 59 34 20

Stand: 01.09.2020

St. Hubertus Schützenbruderschaft Köln-Bickendorf 1869 e.V.

Vorsitzender: Paul Hastrich

Ehrenvorsitzender: Michael Fey

Frohnhofstraße 126, 50827 Köln, Telefon: 0221 / 9 56 18 64, Telefax: 0221 / 9 56 18 65



www.bickendorf.com

Einwilligungserklärung

Der geschäftsführende Vorstand weist hiermit daraufhin, dass ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen wurden. Dennoch kann bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Mitgliederdaten im Internet ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden. Daher nimmt das Mitglied die Risiken für eine eventuelle Persönlichkeitsverletzung zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass:

- die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen,
- die Vertraulichkeit, die Integrität (Unverletzlichkeit), die Authentizität (Echtheit) und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht garantiert ist.

Das Mitglied trifft die Entscheidung zur Veröffentlichung seiner Daten im Internet freiwillig und kann seine Einwilligung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand jederzeit schriftlich widerrufen.

Köln-Ossendorf, den _____
(Unterschrift des Antragstellers / des gesetzlichen Vertreters / der Erziehungsberechtigten)

Ich willige ein, dass die St. Hubertus Schützenbruderschaft Köln-Bickendorf 1869 e.V. folgende Daten zu meiner Person, auf der Website des Vereins, bickendorf.com, veröffentlichen darf:

- Name
- Alter
- Altersklasse
- geschossene Disziplinen
- erreichte Wettkampfergebnisse
- Nennung von besonderen Ereignissen
- Einzelfotos

Köln-Ossendorf, den _____
(Unterschrift des Antragstellers / des gesetzlichen Vertreters / der Erziehungsberechtigten)

Ich willige ein, dass die St. Hubertus Schützenbruderschaft Köln-Bickendorf 1869 e.V. folgende Daten zu meiner Person, an die Tagespresse weitergeben darf:

- Name
- Alter
- Altersklasse
- geschossene Disziplinen
- erreichte Wettkampfergebnisse
- Nennung von besonderen Ereignissen
- Einzelfotos

Köln-Ossendorf, den _____
(Unterschrift des Antragstellers / des gesetzlichen Vertreters / der Erziehungsberechtigten)

St. Hubertus Schützenbruderschaft Köln-Bickendorf 1869 e.V.

Vorsitzender: Paul Hastrich

Ehrenvorsitzender: Michael Fey

Frohnhofstraße 126, 50827 Köln, Telefon: 0221 / 9 56 18 64, Telefax: 0221 / 9 56 18 65



www.bickendorf.com

Anlage zum Aufnahmeantrag von :

Einverständniserklärung

Hiermit erklären wir uns einverstanden, dass unsere Tochter / unser Sohn

am Training und Wettkampf, in und für die St. Hubertus Schützenbruderschaft Köln-Bickendorf 1869 e.V., teilnehmen darf. Dies erfolgt ggf. gemäß § 27 Abs.3 WaffG unter der besonderen Obhut, einer zur Beaufsichtigung von Kinder und Jugendlichen befähigten Aufsichtsperson. Unser Einverständnis gilt für folgende Sportgeräte und Disziplinen :

Druckluft-, CO²- und Federdruck-Waffen (4,5 mm / .177)

Luftgewehr Luftgewehr-Dreistellungskampf Luftpistole

bis zum 12.Geburtstag unter der besonderen Obhut und mit der Ausnahmegenehmigung, gemäß § 27 Abs.4 WaffG, des Polizeipräsidium Köln

ab dem 12.Geburtstag bis zum 14.Geburtstag unter der besonderen Obhut

Zimmerstutzenwaffen (Kaliber 4,65 mm)

Zimmerstutzen

Kleinkaliberwaffen (Kaliber 5,6 mm / .22 lfB)

KK 100m KK-Sportgewehr KK-Freigewehr
 KK-Liegend Freie Pistole KK-Sportpistole
 Standardpistole

bis zum 14.Geburtstag unter der besonderen Obhut und mit der Ausnahmegenehmigung, gemäß § 27 Abs.4 WaffG, des Polizeipräsidium Köln

ab dem 14.Geburtstag bis zum 18.Geburtstag unter der besonderen Obhut

Name der Erziehungsberechtigten : _____

Name des Erziehungsberechtigten : _____

Köln-Bickendorf / Ossendorf, den _____

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Erklärung zum Waffenbesitz und zur Ausübung der Disziplinen

- Ich besitze keine erlaubnispflichtige Waffe.
- Ich besitze eine/mehrere erlaubnispflichtige Waffe/n mit der dazugehörenden Waffenbesitzkarte/n.
(Bitte eine Kopie beifügen)
- Ich besitze einen Sprengstofferaubnisschein der gültig ist bis zum _____
(Bitte eine Kopie beifügen)

Ich besitze folgende Lizenzen (Bitte ankreuzen und eine Kopie beifügen) :

- Waffensachkunde Standaufsicht Erste-Hilfe Schießsportleiter Trainer

Ich möchte den Schießsport in folgenden Disziplinen ausüben (bitte ankreuzen):

- | | | | |
|--|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> 1.10 (LG) | <input type="checkbox"/> 1.11 (LG-Auflage) | <input type="checkbox"/> 1.20 (LG-Dreistellung) | <input type="checkbox"/> 1.30 (Zimmerstutzen) |
| <input type="checkbox"/> 1.31 (Zi.-Auflage) | <input type="checkbox"/> 1.35 (KK 100m) | <input type="checkbox"/> 1.36 (KK 100m-Auflage) | <input type="checkbox"/> 1.40 (KK-Sportgewehr) |
| <input type="checkbox"/> 1.41 (KK-Auflage) | <input type="checkbox"/> 1.58 (Ordonnanz) | <input type="checkbox"/> 1.60 (KK-Freigewehr) | <input type="checkbox"/> 1.80 (KK-Liegend) |
| <input type="checkbox"/> 1.98 (Unterhebelr. .22) | <input type="checkbox"/> 1.99 (Unterhebelr. Zf) | <input type="checkbox"/> 2.10 (LP) | <input type="checkbox"/> 2.11 (LP-Auflage) |
| <input type="checkbox"/> 2.20 (Freie Pist.) | <input type="checkbox"/> 2.21 (50mPist.-Auflage) | <input type="checkbox"/> 2.40 (Spopi) | <input type="checkbox"/> 2.42 (Spopi-Auflage) |
| <input type="checkbox"/> 2.43 (Spopi beidhändig) | <input type="checkbox"/> 2.45 (Zf Pistole) | <input type="checkbox"/> 2.53 (9mm) | <input type="checkbox"/> 2.55 (.357 Mag.) |
| <input type="checkbox"/> 2.58 (.44 Mag.) | <input type="checkbox"/> 2.59 (.45 ACP) | <input type="checkbox"/> 2.60 (Standardpistole) | <input type="checkbox"/> 7.40 (Perk. Revolver) |
| <input type="checkbox"/> 7.50 (Perk. Pistole) | <input type="checkbox"/> 7.60 (Steins. Pistole) | | |

Ich möchte die Schießsportanlage nur zum Training nutzen.

Ich möchte das traditionelle Schützenbrauchtum pflegen.

Köln-Ossendorf , den _____
(Unterschrift des Antragstellers / des gesetzlichen Vertreters / der Erziehungsberechtigten)

SEPA-Lastschrift-Kombimandanten

Name des Zahlungsempfängers: St. Hubertus Schützenbruderschaft Köln-Bickendorf 1869 e.V.
Anschritt des Zahlungsempfängers: Frohnhofstraße 126 in 50827 Köln

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE06ZZZ00000757625

Mandatsreferenz-Nummer: _____

Name des Mitgliedes: _____

Zahlungsart: wiederkehrende Zahlung

Hiermit ermächtige ich die St. Hubertus Schützenbruderschaft Köln-Bickendorf 1869 e.V., bis auf schriftlichen Widerruf, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Beiträge und Gebühren von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der St. Hubertus Schützenbruderschaft Köln-Bickendorf 1869 e.V. auf mein Konto gezogenen SEPA-Lastschrift einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Tag des Belastungsdatums, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Daten des Kontoinhabers

Vorname und Name: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ und Ort: _____

IBAN: _____

Name des Kreditinstitutes: _____

BIC des Kreditinstitutes: _____

Mitgliedsbeitragshöhe ab 01.01.16: 120,-- € (aktive Mitglieder) , 24,-- € (minderjährige Mitglieder) , 40,-- € (Gönner)

Köln-Ossendorf , den _____
(Unterschrift des Kontoinhabers)

Auszug aus dem Waffengesetz in der Fassung vom 30.06.2017

§ 5 Zuverlässigkeit

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht,

1. die rechtskräftig verurteilt worden sind

a) wegen eines Verbrechens oder

b) wegen sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,

2. bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

a) Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden,

b) mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden,

c) Waffen oder Munition Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht,

1.

a) die wegen einer vorsätzlichen Straftat,

b) die wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen oder wegen einer fahrlässigen gemeingefährlichen Straftat,

c) die wegen einer Straftat nach dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind oder bei denen die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,

2. die Mitglied

a) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder

b) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,

3. bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt haben, die

a) gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder

b) gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind, oder

c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

4. die innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam waren,

5. die wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften eines der in Nummer 1 Buchstabe c genannten Gesetze verstoßen haben.

(3) In die Frist nach Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 Nr. 1 nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Betroffene auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(4) Ist ein Verfahren wegen Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen.

(5) Die zuständige Behörde hat im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung folgende Erkundigungen einzuholen:

1. die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister;

2. die Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister hinsichtlich der in Absatz 2 Nr. 1 genannten Straftaten;

3. die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen; die örtliche Polizeidienststelle schließt in ihre Stellungnahme das Ergebnis der von ihr vorzunehmenden Prüfung nach Absatz 2 Nr. 4 ein. Die nach Satz 1 Nr. 2 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für den Zweck der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung verwendet werden.

§ 6 Persönliche Eignung

(1) Die erforderliche persönliche Eignung besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. geschäftsunfähig sind,

2. abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil sind oder

3. auf Grund in der Person liegender Umstände mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren können oder dass die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht.

Die erforderliche persönliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind. Die zuständige Behörde soll die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle einholen.

Der persönlichen Eignung können auch im Erziehungsregister eingetragene Entscheidungen oder Anordnungen nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Bundeszentralregistergesetzes entgegenstehen.

(2) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung nach Absatz 1 begründen, oder bestehen begründete Zweifel an vom Antragsteller beigebrachten Bescheinigungen, so hat die zuständige Behörde dem Betroffenen auf seine Kosten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige oder körperliche Eignung aufzugeben.

(3) Personen, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, haben für die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe auf eigene Kosten ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung vorzulegen. Satz 1 gilt nicht für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 2.

(4) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über das Verfahren zur Erstellung, über die Vorlage und die Anerkennung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Gutachten bei den zuständigen Behörden zu** erlassen.

Auszug aus der Satzung in der Fassung vom 04.07.2018

§ 18 Datenschutz

1.) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereines werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder, unter Einsatz eines vereinseigenen EDV-System, erhoben, verarbeitet, gespeichert, gesichert und an Dritte übermittelt. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name
- Postanschrift
- Telefonnummern,
- Faxnummer,
- Mobilfunknummern,
- Emailadresse,
- Geburtsdatum,
- Bankverbindung,
- Lizenz(en),
- Ehrungen,
- Funktion(en) im Verein,
- Wettkampfergebnisse,*
- Zugehörigkeit zu Mannschaften,
- Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,
- gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.

Den Zugang zu diesen Daten erhalten der geschäftsführende Vorstand und der Sportleiter. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2.) Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war

3.) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

4.) Als Mitglied der unter § 4 der Satzung genannten Organisationen ist der Verein verpflichtet, den Namen, die Anschrift, das Geburtsdatum, das Eintrittsdatum, die Mitgliedsnummer und das Austrittsdatum der Mitglieder an die Organisation zu melden. Von Mitgliedern der Organe und Gremien werden an die Organisationen nach § 4 außerdem die Telefonnummer, die Telefaxnummer, die Handynummer, die Emailadresse sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt.

Von den Mannschaftsführern der Ligamannschaften werden an den Rheinischen Schützenbund e.V. und dessen Untergliederungen außerdem die Telefonnummer, die Telefaxnummer, die Handynummer, die Emailadresse übermittelt.

Im Rahmen der Liga- und Meisterschaftswettkämpfe und des Königsschießens meldet der Verein Ergebnisse mit der Angabe des Namens, der Mitgliedsnummer, des Geburtsdatums, des Eintrittsdatums, der Disziplin und der Altersklasse an den Rheinischen Schützenbund e.V. und dessen Untergliederungen.

5.) Der Polizeibehörde werden entsprechend dem Waffenrecht Daten übermittelt.

6.) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wettkämpfen sowie Feierlichkeiten am Aushang im Vereinsheim und/oder in den Mitgliederinformationen bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliedsdaten und Einzelfotos veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung am Aushang im Vereinsheim und/oder in den Mitgliederinformationen, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Liga- und Meisterschaftswettkämpfen.

7.) Der Verein informiert die Tagespresse über Wettkampfergebnisse und besondere Ereignisse mit Nennung des Namens, des Alters, der Disziplin, des Ergebnisses, der Nennung des besonderen Ereignisses sowie ggf. mit Einzelfotos. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten in der Presse und im Internet veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten und Einzelfotos bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten und Einzelfotos des widerrufenden Mitglieds werden von der Internetseite des Vereins entfernt.

8.) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen und Anschrift nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und schnellstmöglich zu vernichten sind.

9.) Den Organen und Gremien des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.